

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Checkliste „Pflichten der Hersteller“****☞ Wichtige Vorbemerkungen:**

Es besteht die grundsätzliche Pflicht eines Herstellers elektrifizierter Möbel, eine fachliche Eigeneinschätzung vorzunehmen, ob Produkte aus seinem Sortiment von einer Registrierungspflicht im Sinne des ElektroG betroffen sind oder nicht:

- Identifizierung aller Möbel, die E-Komponenten aufweisen.**
- Auswahl aller identifizierten Möbel mit E-Komponenten, die entweder als Möbel oder mindestens mit einer der eingebauten E-Komponenten im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig sind.**

Nicht vergessen!

- Identifizierung und Auswahl aller E-Komponenten, bei denen der Hersteller der Erst-Inverkehrbringer ist (Import aus dem Ausland oder Eigenmarke).**
- Überprüfung, ob die E-Komponenten-Zulieferer ordnungsgemäß registriert sind (<https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/hersteller#no-back>) und die Kennzeichnung (s. Themenblatt 08) anforderungsgerecht umgesetzt wurde**

Leitet sich für aus der o.g. Auswahl eine Pflicht zur Registrierung im Sinne des ElektroG ab, ergibt sich eine Vielzahl weiterer Pflichten¹:

 Registrierung:

Bevor ein Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet und anschließend in Verkehr bringt, muss er sich bei der stiftung ear mit der Geräteart und Marke registrieren lassen und dafür einen entsprechenden Antrag stellen.

 Garantienachweis:

Jeder Hersteller hat der stiftung ear kalenderjährlich eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, sofern es sich um B2C-Produkte handelt

Bei B2B-Produkten reicht eine sog. **Glaubhaftmachung**. Der Hersteller muss gegenüber der ear stiftung glaubhaft machen, warum die Geräte B2B-Eigenschaften besitzen und warum Geräte dieser Art gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden (können).

¹ Ein Großteil der nachgenannten Pflichten kann auf einen Entsorgungsdienstleister übertragen werden. Der Hersteller steht jedoch in der gesetzlichen Verpflichtung.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Checkliste „Pflichten der Hersteller“**

- ☑ **Kennzeichnung**
 - ☑ Registrierungspflichtige Möbel **und E-Komponenten (i.d.Regel: durch E-Komponenten-Lieferanten)** sind vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist.
 - ☑ Registrierungspflichtige Möbel für den B2C-Bereich sind außerdem mit dem Symbol „durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern“ zu kennzeichnen.
- ☑ **Anzeigepflichten:**
 - ☑ Jeder Hersteller hat der stiftung ear die Einrichtung von individuellen oder kollektiven Rücknahmesystemen (Eigenrücknahmen) vor Aufnahme des Betriebes anzuzeigen.
 - ☑ Bei Beauftragung eines Dritten mit der Einrichtung und dem Betrieb eines Rücknahmesystems ist dieser zur entsprechenden Anzeige verpflichtet.
- ☑ **Mitteilungspflichten:**

Jedem Hersteller obliegen Pflichten zur regelmäßigen Mengenmitteilung stiftung ear über:

 - ☑ In Verkehr gebrachte Elektrogeräte
 - ☑ Rücknahme und Eigenrücknahme
 - ☑ Als Abfall wiederverwendete, behandelte, verwertete und beseitigte Elektrogeräte
- ☑ **Informationspflicht:**
 - ☑ Informationen kostenlos zur Verfügung stellen an Wiederverwertungseinrichtungen und Betreiber von Anlagen zur Verwertung über die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer E-Geräte. Aus den Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den E-Geräten gefährliche Stoffe und Gemische befinden.*
** Nur soweit erforderlich, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen zu können.*
 - ☑ Angaben beifügen, welche den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme informieren.*
** Nur für E-Geräte, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten:*

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Checkliste „Pflichten der Hersteller“**

- Rücknahme**
 - Der Hersteller ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Behältnisse abzuholen, den abgeholten Abfall ordnungsgemäß wiederzuverwenden, zu behandeln und/oder zu entsorgen und die Kosten für die Abholung zu tragen.
 - Die Hersteller können unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben.
 - Jeder Hersteller ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte (B2B) und für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen, die Altgeräte zu entsorgen und die Kosten dafür zu tragen.

- Produktkonzeption:**
 - Möbelprodukte sind möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden.
 - Möbelprodukte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können oder zumindest so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.

- Betriebsinterne Umsetzung:**
 - Aufbau einer betriebsinternen Erfassungsmöglichkeit der für in Deutschland relevanten Gewichte der E-Geräte für die vorgeschriebenen monatlichen Mengenmeldungen an die stiftung ear.
 - Falls Outsourcing gewünscht:
Entsorgungsdienstleister kontaktieren und ggf. beauftragen.

**Wichtiger Hinweis:**

- Wird ein Entsorgungsdienstleister beauftragt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass dieser die mit der Beauftragung verbundenen Pflichten übernimmt.**